

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1245

KR.Nr. A 0040/2022 (FD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Abzüge für Berufskosten der Realität anpassen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 3 Abs. 1 lit. d der Steuerverordnung Nr. 13 wie folgt zu ändern:

1. für Motorräder mit weissem Kontrollschild: 70 Rappen/km
2. für Autos für die ersten 10'000 km 1 Franken/km
3. für Autos für die nächsten 10'000 km 85 Rappen/km
4. für Autos für die nächsten 10'000 km 75 Rappen/km
5. für Autos für jeden weiteren km 65 Rappen/km

2. Begründung (Vorstosstext)

Gemäss § 33 des kantonalen Steuergesetzes müssen die notwendigen Kosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten abgezogen werden können. Nach § 3 der Steuerverordnung Nr. 13 können derzeit von den Berufspendlern für die ersten 10'000 km lediglich 70 Rappen/km abgezogen werden, dann sinkt der Wert bis auf 35 Rappen/km. Letztmals wurden diese Abzüge 2009 überprüft und angepasst.

Abziehbar sind im Kanton Solothurn grundsätzlich nur die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte für das öffentliche Verkehrsmittel. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist dann nicht zumutbar, wenn mit einem privaten Fahrzeug eine tägliche Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt wird. Die überwiegende Mehrheit der Pendler ist auf das Auto angewiesen. Höhere Abzüge können ausserdem nur vorgenommen werden, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Seit 2009 haben sich allein die Treibstoffkosten um über 25% erhöht. Neben den Treibstoffkosten sind auch diverse andere Auslagen für die Berufspendler gestiegen – eine Anpassung ist daher politische redlich und drängt sich unabhängig der stark gestiegenen und volatilen Treibstoffpreise auf.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Vorstoss fordert eine Erhöhung der pauschalen Abzüge für die Fahrkosten von Motorrädern und Autos. Letztere sind derzeit in der Steuerverordnung Nr. 13 (StVO Nr. 13; BGS 614.159.13) gestaffelt nach Anzahl Kilometer unterschiedlich hoch festgesetzt. Als Vorbemerkung weisen wir darauf hin, dass mit der Annahme des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» der Fahrkostenabzug gemäss § 33 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11) ab 1. Januar 2023 auf 7'000 Franken begrenzt wird. Diese Grenze wird beim geltenden Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer bereits in der ersten Stufe (10'000 km) erreicht, weshalb die Abstufung künftig wegfallen wird.

Wie der Vorstosstext richtig ausführt, wurden die Ansätze für die abzugsfähigen Fahrkosten letztmals per 1. Januar 2009 geändert und um 5 Rappen pro Kilometer erhöht (RRB Nr. 2008/1705 vom 23. September 2008). Dieser Erhöhung der kantonalen Ansätze geht ein Beschluss des Eidg. Finanzdepartements vom 21. Juli 2008 voraus, mit welchem die Ansätze für die direkte Bundessteuer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 angepasst wurden (AS 2008 4077). Denn gemäss konstanter Praxis übernimmt der Kanton Solothurn – wie die meisten anderen Kantone auch – die Abzugspauschalen, wie sie das Eidg. Finanzdepartement (in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz) für die direkte Bundessteuer jeweils festsetzt. Hauptgrund für die Erhöhung bildeten damals die massiv gestiegenen Treibstoffpreise, die nicht mehr über den sinkenden Verbrauch der massgebenden Wagenkategorie (untere Mittelklasse), die tieferen Anschaffungs- und die geringeren Unterhaltskosten kompensiert werden konnten.

Die Kilometer Entschädigung von derzeit 70 Rappen wird für die direkte Bundessteuer aufgrund einer Vollkostenrechnung bestimmt. Die Berechnung der Kilometerkosten für Personenwagen setzt sich aus festen und variablen Kosten zusammen und basiert auf dem Katalogpreis (Neuwagen Kaufpreis) und der jährlichen Kilometerleistung. Die festen Kosten (Abschreibung, Kapitalverzinsung, Verkehrssteuer, Haftpflichtversicherung, Teilkasko, Nebenauslagen, Garagierkosten, Fahrzeugpflege) betragen ca. 60 Prozent der Gesamtkosten. Die variablen Kosten (Wertminderung, Treibstoffkosten, Reifen, Service und Reparaturen) sind fahrleistungsabhängig und betragen ca. 40 Prozent der Gesamtkosten. Nach Angaben der Schweizerischen Steuerkonferenz wurden bei der Prüfung der Berufskostenpauschalen für das Jahr 2022 Fahrkosten von 66.9 Rappen errechnet. Eine ganzjährige Erhöhung der Benzinkosten um ca. 30 Rappen pro Liter (es wird ein Durchschnittspreis errechnet) macht ca. 2 Rappen Mehrkosten aus. Mit der aktuellen Entschädigung von 70 Rappen pro Kilometer wäre folglich eine Erhöhung des Treibstoffpreises um 45 Rappen (im Durchschnitt über das ganze Jahr gerechnet) noch abgedeckt. Trotz der momentan hohen Treibstoffkosten gibt es deshalb für die Schweizerische Steuerkonferenz keinen Grund, die Kilometer-Entschädigung anzupassen. Die Berechnung wird jährlich überprüft und auch angepasst, wenn die Kosten weiter stetig steigen sollten. Sie wird zudem auch mit den vom TCS berechneten Kilometerkosten verglichen.

Angesichts dieser Ausgangslage bei der direkten Bundessteuer ist eine Erhöhung der Ansätze für die Staats- und Gemeindesteuern derzeit ebenfalls noch nicht angezeigt. Denn ein kantonaler Alleingang würde den Verwaltungsaufwand (Formulare, Informatik, Veranlagungsverfahren) sowie die Fehleranfälligkeit bei der Veranlagung erhöhen. Zudem ist auch bei den Bürgerinnen und Bürgern kein Verständnis für unterschiedliche Abzüge für Berufskosten zu erwarten. Da die Abzüge jeweils für eine ganze Steuerperiode gelten, sollten sie nur dann angepasst werden, wenn sich der Treibstoffpreis im jährlichen Durchschnitt geändert hat, nicht aber bei bloss periodisch stark erhöhten und volatilen Treibstoffpreisen. Die Treibstoffpreise sind denn auch erst seit Beginn des Jahres 2022 stark angestiegen. Zuvor waren sie stets tiefer als im Zeitpunkt der letzten Anpassung (Sommer 2008).

Im Übrigen ist die geforderte Erhöhung der Ansätze um 30 Rappen pro Kilometer unrealistisch: Wie erwähnt, schlagen sich die Treibstoffpreise nur in einem reduzierten Umfang in der Vollkostenrechnung nieder. Eine Erhöhung um 30 Rappen würde folglich einer ganzjährigen Erhöhung der Benzinpreise um ca. 4.50 Franken entsprechen. Eine Erhöhung im geforderten Umfang hätte entsprechende finanzielle Auswirkungen: Die Summe der steuerbaren Einkommen verringert sich um rund 34.5 Mio. Franken, was zu einem Minderertrag bei der Staatssteuer von jährlich rund 3.5 Mio. Franken führt.

Aufgrund der genannten Gründe sehen wir zurzeit keine Notwendigkeit, die Pauschalansätze für die Staats- und Gemeindesteuer abweichend von der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Sollte das Eidg. Finanzdepartement eine Erhöhung der Pauschalen beschliessen, würden diejenigen auf kantonaler Stufe – wie dies bereits per 1. Januar 2009 der Fall war – ebenfalls entsprechend angepasst.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Aktuarin FIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat